

RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AVG §13 Abs3;

ViehWG §13 idF 1987/325;

VwRallg;

Rechtssatz

Ehegatten bilden nicht von vorneherein eine "Verfahrensgemeinschaft" in dem Sinne, daß das Unterlassen der Antragstellung durch einen der Ehegatten nur ein verbesserungsfähiges Formgebreechen wäre und ein Nachholen des Antrags auch ihm die Frist zur Einbringung des Antrags (hier: nach § 13 ViehWG) wahren würde.

Schlagworte

Formgebreechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170410.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at